

Finanzierung Kanton Bern

Die Finanzierung erfolgt über die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF). Für Eltern und Schulen entstehen keine Kosten.

Finanzierung übrige Kantone

Es muss ein Kostenübernahmegesuch gestellt werden. Bei der ersten beruflichen Ausbildung und Hilfsmitteln liegt die Zuständigkeit bei der IV.

Kontakt

Agnes Alder
Leitung Ambulanter Dienst
Telefon 079 865 46 74
a.alder@blindenschule.ch

*Low Vision: Massnahmen, die zum Ziel haben, das reduzierte Sehvermögen bestmöglich einsetzen zu können. Voraussetzung ist eine optimale medizinische und optische Grundversorgung.



STIFTUNG FÜR BLINDE UND SEHBEHINDERTE
KINDER UND JUGENDLICHE ZOLLIKOFEN
KIRCHLINDACHSTRASSE 49 · CH-3052 ZOLLIKOFEN
www.blindenschule.ch · POSTCHECK 30-974-3



STIFTUNG FÜR BLINDE UND
SEHBEHINDERTE KINDER UND
JUGENDLICHE ZOLLIKOFEN

A M B U L A N T E R D I E N S T



Beratung und Unterstützung

Ambulanter Dienst

Die Lehrpersonen des ambulanten Dienstes koordinieren alle Massnahmen in Bezug auf die Integration von sehbehinderten und blinden Kindern und Jugendlichen in Regelschulen, in weiterführenden Schulen und in der ersten beruflichen Ausbildung.

Sie sind in schulischer Heilpädagogik und Low Vision* ausgebildet und haben ihr Tätigkeitsfeld im Kanton Bern, in den deutschsprachigen Gebieten der Kantone Freiburg und Wallis, sowie in Teilen des Kantons Solothurn.

Das sehgeschädigte Kind im Unterricht

Im stark visuell ausgerichteten Schulalltag ist das sehgeschädigte Kind gegenüber seinen besser sehenden Mitschülerinnen und Mitschülern benachteiligt. Schulrelevante Mittel und Medien wie Wandtafel, Hellraumprojektor oder Lehrmittel sind für das sehgeschädigte Kind manchmal nicht ausreichend. Dieser Nachteil kann teilweise durch optische Hilfsmittel (Lupenbrille, Fernrohr), elektronische Hilfsmittel (Computer mit Vergrösserungs- und Sprachprogrammen) oder mit Formatvergrösserung kompensiert werden. Optimale Beleuchtung, gute Kontraste und Blendung beeinflussen zusätzlich das Sehen.



Drei wichtige Aufgabenbereiche

1. Arbeit mit dem sehgeschädigten Kind

- Low Vision-Abklärung und Förderung
- Arbeitsplatz einrichten
- sehgeschädigtenspezifische Arbeitstechniken erlernen
- Gebrauch von Hilfsmitteln: Einführen und Training
- Adaptieren alltäglicher Unterrichtsmaterialien
- Erarbeiten von Lern- und Arbeitsstrategien
- umfassende Wahrnehmungsförderung
- Stützunterricht in Fächern, in denen das Kind seiner Sehschädigung wegen benachteiligt ist
- Erweitern der sozialen Kompetenzen (Auseinandersetzung mit der Sehschädigung, Aussenseiterstatus etc.)
- Berufswahl: Prozessbegleitung und -unterstützung

2. Beraten und Unterstützen der Lehrpersonen

- Informieren, Sensibilisieren und Beraten in Bezug auf die Sehschädigung der Schülerin und des Schülers
- Soziale Integration: Anleiten und Unterstützen
- Einführen in die Anwendung optischer und elektronischer Hilfsmittel der Schülerin oder des Schülers (Lupenbrille, Monokular, Bildschirmlesegerät, PC etc.)
- Schwierigkeiten im Schulalltag (Beleuchtung, Schulhaus, Pause, Schulweg etc.)
- Elterngespräche, Schullaufbahnberatung

3. Beraten und Unterstützen der Eltern

- im Kontakt zu Fachstellen (Augenärztin, Orthoptistin, Optikerin, Schulpsychologische Dienste usw.)
- bei Schwierigkeiten im Umgang mit der Behinderung
- in Erziehungsfragen
- betreffend Schullaufbahn und Berufsfindungsprozess
- im Hinblick auf notwendige Hilfsmittel
- Kurse, Angebote von Begegnungsmöglichkeiten, Elternabende